STADTRAT ELLRICH

Ellrich, den

Vorlage zum **Beschluss-Nr. 084-19/24**

Vorlage wurde ohne/ mit..... Änderungen am ..... zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am ..... abgelehnt; Vorlage wurde am ..... zurückgezogen

1. Bezeichnung des Beschlusses	**Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Einheitsgemeinde**
2. Beschlusstext:	Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Neufassung der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich einschließlich des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die in der öffentlichen Straßenreinigung einbezogenen Straßen in der Einheitsgemeinde Ellrich.
3. Einreicher	Der Bürgermeister
4. Begründung der Zuständigkeit des Stadtrates (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	ThürKO vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung
5. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o. g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	Keine
6. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten b) mit wem soll sie beraten werden?	
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage?	
8. Veröffentlichung des Beschlusses?	Ja
9. Verteiler	Alle Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl Stadtratsmitglieder:	20 + 1	Ja – Stimmen:	…….
davon anwesend:	…….	Nein – Stimmen:	…….
		Enthaltungen:	…….

Folgende Mitglieder waren nach § 38 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen:
-keine-

Der Beschluss wurde somit angenommen/abgelehnt.

Henry Pasenow
Bürgermeister

Begründung zum **Beschluss Nr.: 084-19/24**

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Ellrich beschließt die Neufassung der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich einschließlich des Straßenverzeichnisses zur Satzung über die in der öffentlichen Straßenreinigung einbezogenen Straßen in der Einheitsgemeinde Ellrich.

Begründung:

Zu der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Einheitsgemeinde Ellrich (Straßenreinigungssatzung) vom 11. Mai 2009 erfolgten in den letzten Jahren drei Änderungen, welche jetzt in einer Neufassung mit eingearbeitet wurden.

Des Weiteren kamen folgende Ergänzungen hinzu:

1. Unter § 2 „Übertragung der Reinigungspflicht“ sind Veranstalter verpflichtet, Verunreinigungen, die durch Veranstaltungen oder ähnlichem entstehen, verpflichtet diese zu beseitigen.

2. Unter § 4 „Verpflichtete“ wurde für Grundstückanlieger eine Sonderfallregelung eingeführt.

3. Neu hinzugefügt wurde der § 7 „Reinigungsfläche“.

4. Für den Jahreswechsel wurde eine Sonderreinigung (Feuerwerksabfälle aus der Silvesternacht) unter § 8 eingeführt.

5. Für die Öffentliche Straßenreinigung wurde unter § 10 eingeführt, dass weitere Straßen, die während der Rechtskraft der Satzung kehrfähig werden, automatisch in das Straßenverzeichnis aufgenommen werden. Hierunter fallen nur Straßen, deren Oberflächen geeignet sind und über Wendemöglichkeiten für Kehrfahrzeuge verfügen. Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der öffentlichen Straßenreinigung (wie z.B. Störungen im Betrieb der Straßenreinigung) auf die die Stadt Ellrich keinen Einfluss hat, steht den Grundstückeigentümern kein Anspruch auf Reinigung noch auf Auslagenersatz zu. Unterbrechungen der städtischen Reinigung von länger als drei Monaten werden auf Antrag für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

6. Unter § 11 Schneeräumung wurde eingeführt, dass in verkehrsberuhigten Bereichen sofern Gehwege nicht vorhanden sind, als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu räumen ist, sofern eine solche Breite zwischen Grundstück und Fahrbahn zur Verfügung steht. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Grundstückseigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, diese zu räumen. Sofern auf der gegenüberliegenden Seite des Gehweges sich weitere Nebenanlagen befinden trifft der Satz 1 nicht zu. Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an öffentlichen Straßen anliegen, sind gemäß § 13 „Befreiung von der Straßenreinigungspflicht“ verpflichtet diese bei übermäßiger Verschmutzung zu beseitigen.

7. Außerdem wurde unter § 14 eingeführt, dass Grundstückseigentümer dafür Sorge zu tragen haben, dass Gegenstände, insbesondere Auffahrtshilfen (wie z.B. Rohre, Bretter u. ä.) vor der Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung zu entfernen sind. Unter § 15 Zwangsmaßnahmen wurde eingeführt, dass auf Kosten des Verpflichteten eine Ersatzvornahme und ein Zwangsgeld festgesetzt werden kann. Das Zwangsgeld kann dabei wiederholt werden.

Henry Pasenow
Bürgermeister